



Stadt Preetz Postfach 161 24205 Preetz

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24117 Kiel

**Fachbereich: Der Bürgermeister**

Ansprechpartner: Herr Schneider  
Dienstgebäude: Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz

Telefon: 04342 303 215  
Telefax: 04342 303 210

Internet: [www.preetz.de](http://www.preetz.de)  
e-mail: [buergermeister@preetz.de](mailto:buergermeister@preetz.de)

Aktenzeichen:  
Ihr Schreiben:

**Preetz, den 05.03.2012**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesplanungsentwicklungsgrundsätzegesetz)**

### **Stellungnahme aus der Sicht der Stadt Preetz**

Sehr geehrter Herr Rother,

zunächst danke ich Ihnen, dass ich zu den geplanten Änderungen der oben genannten landesplanungsrechtlichen Regelungen aus kommunaler Sicht eine Aussage treffen kann.

Meine Stellungnahme ergeht wie folgt:

### **1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften**

Grundsätzlich ist den genannten Zielen der geplanten Veränderungen zuzustimmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der flächenschonende Umgang bei Neuausweisung von Bauflächen und Versiegelungen bereits heute durch die vorrangige Innenraumverdichtung geprüft und berücksichtigt wird.

Hinsichtlich der erforderlichen Netzverstärkung und dem Vorzug von Erdkabeln ist zu berücksichtigen, dass auch diese umwelt- und naturverträglich verlegt werden müssen. Zudem sollte in den Fällen des verstärkten Netzausbaus auf die Belange der in direkter Nähe betroffenen Menschen in Siedlungsräumen Rücksicht genommen werden.

---

**Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Mo. Di. 08.00-16.00 Uhr  
Mi. Fr. 08.00-12.30 Uhr  
Do. 08.00-18.00 Uhr

**Öffnungszeiten Rathaus:**

Mo. Di. 08.00-12.30 u. 13.30-16.00 Uhr  
Do. 08.00-12.30 u. 13.30-18.00 Uhr  
Fr. 08.00-12.30 Uhr

**Unsere Kontopartner:**

Förde Sparkasse Kto.-Nr. 20 007 381 (BLZ 210 501 70)  
Kieler Volksbank Kto.-Nr. 37 001 400 (BLZ 210 900 07)  
Postbank Hamburg Kto.-Nr. 119 30-200 (BLZ 200 100 20)

Ich rege an, die beabsichtigte Fassung mit geltendem Recht abzugleichen, um Doppelregulierungen zu vermeiden. Im BauGB sind folgende Inhalte bereits heute geregelt:

### **§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz**

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

## **2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesplanungsentwicklungsgrundsätzegesetz)**

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Gesetzesvorlagen werde ich nur zu markanten Inhalten eine Stellungnahme abgeben.

Es ist anzuerkennen, dass in Schleswig-Holstein eine einheitliche und durchsetzungsfähige Landesplanung erforderlich ist, um den Singularinteressen einzelner Gemeinden oder Kreise entgegen zu wirken. Das dafür notwendige System sollte daher Landes- und Kommunalinteressen weitgehend abgestimmt ausrichten.

Grundsätzlich ist zu befürchten, dass die Kommunalisierung der Regionalplanung zu einer weiteren Verwaltungsebenen führt, die wiederum mit zusätzlichen Kosten und Bürokratie verbunden sein wird. Da sich die Kreise den bei ihnen verbleibenden Mehraufwand von den Kommunen über eine Kreisumlage finanzieren lassen, steht zu befürchten, dass diese den bereits jetzt erkennbaren Mehraufwand bezahlen werden.

Nach meiner Einschätzung ist der vorgesehene pauschale Kostenausgleich für die Übernahme der Regionalplanung nicht hinreichend auskömmlich geregelt. Die Ausgleichszahlungen beinhalten keine Lohnsteigerungen und Sachmittelkosten oder Aufwendungen für Experten oder juristische Beratungen. Sofern also neben dem vorgesehenen Kostenausgleich der Träger die Unterdeckung auszugleichen hat, die dieser wiederum durch regionale Umlagen refinanziert, wird es mit den nachgeordneten Ebenen Ärger geben.

Die neu einzurichtende regionale Planungsstelle als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe mit der Aufgabenerfüllung nach Weisung (Untere Landesplanungsbehörde) oder zur Aufgabenwahrnehmung der höheren Verwaltungsbehörde wird daher mit Personal zu unterlegen sein und bedeutsame Kosten verursachen.

Auch wenn die Begründung zum Gesetzentwurf von der Schaffung einer „leitenden regionalen Planungsstelle“ ohne die Bildung einer zusätzlichen Verwaltungsebene spricht, so wird doch faktisch und auch rechtlich eine neue Behörde bzw. Instanz (Untere Landesbehörde und Träger der Regionalplanung) geschaffen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass keine selbständige juristische Person errichtet wird, sondern die Aufgaben bei einer der jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte angesiedelt werden.

Mit Skepsis betrachte ich die weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalplanung (z. B. in den Bereichen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung), die auf einen breiten Konsens im kommunalen Bereich abgestellt wird. Der damit verbundene Planungs- und Abstimmungsmehraufwand wird zu keinem Bürokratieabbau führen, sondern einen erheblichen Fachaufwand erfordern, der nur mit zusätzlichem qualifizierten Personal zu leisten ist. Zu berücksichtigen ist, dass bei der vorhandenen kleingliedrigen Gemeinde- und Ämterstruktur umfangreiche Beteiligungs- und Zustimmungsprozesse zu organisieren sind, in denen das Land sozusagen als "Schiedsrichterfunktion" zukünftig weitgehend ausfällt. Darüber hinaus können diese Prozesse durch Singularinteressen kleiner Gemeinde erheblich verzögert oder blockiert werden, insbesondere dann, wenn dringende übergeordnete Interessen diesen Anliegen entgegenstehen.

Der Entwurf lässt aus meiner Sicht eines Zentralortes die Funktion und Bedeutung der mittleren und größeren Städte außer Betracht. Sie sind der grundsätzliche Träger für Wachstum und Entwicklung in einer Region und stehen damit auch für die Ziele einer perspektivische Landesentwicklung. Da viele Umlandgemeinden die Probleme der Städte nicht aufnehmen oder wahrnehmen wollen, werden diese Zentralorte in notwendigen Abstimmungsprozessen dem ländlichen Raum unterliegen; folglich können zukunftsorientierte Prozesse mehr als bisher blockiert oder verzögert werden.

Hinsichtlich der Zuschneidung der einzelnen Planungsräume werden räumlich abweichende Stadt-Umland-Verflechtungen und kommunale Kooperationen nicht berücksichtigt, so dass damit in der täglichen Praxis eine erschwerte Zusammenarbeit zu erwarten ist.

Offen ist aus meiner Sicht, wie eine dem gesamten Land dienende Regionalentwicklung bei unterschiedlichen Planungsräumen beachtet werden soll. Es wird jedem Planungsraum eine eigenständige und damit auf Landesebene unabgestimmte Planungshoheit zugesprochen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Land keine Fachaufsicht ausüben wird.

Aus praktischer Sicht ist das angestrebte Satzungsverfahren unklar, da einem Kreis für den Planungsraum eine Satzungsbefugnis übertragen wird, wobei die jeweiligen Kreise durch eigene Satzungen zustimmen müssen. Folglich wird eine weitere Satzungsebene eingezogen, die für Außenstehende schwer erkennbar ist. Schwierigkeiten werden auftreten, wenn nicht alle Verhandlungspartner durch Satzungsbeschluss der Satzung im Planungsbereich zustimmen.

Die sich daraus ergebenden Komplikationen beziehen sich auf die Systematik der Planhierarchien, die bisher auf kommunale Ebenen und Landesebene überschaubar verteilt waren. Es müssen auch neue Verfahrensregelungen entwickelt werden, die nach jetzigem Planungsstand nicht erkennbar sind. Für Bauleitplanverfahren sind diese inzwischen allgemein anerkannt und erprobt.

Sprachlich ist es sinnvoll, den Entwurf zu konkretisieren, ob es sich um oberste oder um untere Landesplanungsbehörden handelt, da teilweise nur von Landesplanungsbehörden die Rede ist.

Zusammengefasst habe ich nach fachlicher Bewertung des vorgelegten Entwurfes Bedenken, wenn dieser ohne weitere Nachbesserungen umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schneider  
Bürgermeister